

VIII. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren im Berichtsjahre einen Zuwachs von 205 über erworbene Realitäten, von 332 über eingelöste Straßengründe und von 286 über dingliche Rechte der Gemeinde an fremden Realitäten. Die Gesamtzahl der Operate betrug somit am Ende des Berichtsjahres über Realitäten 2780, über Straßengrundeinlösungen 4701 und über dingliche Rechte 4512.

B. Verträge und Rechtsgeschäfte.

Im Berichtsjahre wurden in der Magistratsabteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ausgefertigt und durchgeführt: 302 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gute, 94 über die Veräußerung von städtischen Realitäten, 11 Bestand- und Dienstverträge, 163 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden, wie Reversé, Löscherklärungen, Aufbandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen usw. wurden 368 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben, einschließlich der Rekurse, betrug 860.

Von Grunderwerbungen und Veräußerungen, u. zw. mit Ausschluß der Grundabtretungen und Einbeziehungen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung erfolgten, sind hervorzuheben:

a) Erwerbungen:

Für Schulzwecke:

Die Realitäten C.=Z. 1898—1900 im V. Bezirke zur Erbauung einer Doppelbürgererschule in der Kriehubergasse um 198.508 K 20 h; die Parzellen 11—14 C.=Z. 2332—2335 und ein Teil der C.=Z. 2339 im V. Bezirke für eine Doppelbürgererschule in der Glasergasse um 185.124 K 10 h; die Baustelle II Parzelle 93/3 C.=Z. 48 in Unter-Baumgarten für eine Mädchenvolksschule in der Felbigergasse um 25.877 K 52 h; die Parzellen 246/30, 246/31, 246/34, 246/35 C.=Z. 618 in Breitensee für eine Doppelvolksschule in der Herbststraße nächst den Jubiläumshäusern; die Baustellen 23—26 C.=Z. 86 und C.=Z. 442 in Jedlesee für eine Volksschule in der Schillgasse um 39.000 K.

Zur Verbreiterung und Durchführung von Straßen, zur Anlage von Plätzen und Gärten:

Im I. Bezirke zur Verlängerung der Hohenstaufengasse das Haus I., Krenngasse 8, E.=Z. 941 um 248.000 K; zur Verlängerung des Fleischmarktes das Haus Judengasse 12 a, Landtafel-E.=Z. 16 um 107.000 K und die Häuser Judengasse 10 und 12, Landtafel-E.=Z. 15 und Judengasse 12 b, E.=Z. 554, sowie ein Grund in der Rotgasse 15, E.=Z. 972 um zusammen 560.000 K; und für den Durchzug der künftigen Akademiestraße die Häuser Sonnenselsgasse 21, Schönlaterngasse 2, E.=Z. 1220 um 100.000 K, Sonnenselsgasse 19, E.=Z. 1219 um 205.000 K und Singerstraße 11, E.=Z. 1194 um 100.000 K; im VIII. Bezirke das Haus Lerchenfelderstraße 116, E.=Z. 554 zur Durchführung der Albertgasse um 83.000 K; im XII. Bezirke das Haus Schönbrunnerstraße 134 a und b, E.=Z. 176 und 94 in Gaudenzdorf zur Durchführung des Gaudenzdorfer Gürtels um 46.500 K; im XIII. Bezirke das Haus Einwanggasse 37, E.=Z. 308 Penzing um 60.000 K.

Zur Förderung der Verbauung einzelner Stadtgebiete und für ähnliche Zwecke:

Im III. Bezirke $\frac{32}{48}$ Anteile der Liegenschaft E.=Z. 2290 um 92.927 K 76 h; im VII. Bezirke die Realität Kaiserstraße 102, E.=Z. 416 um 129.000 K; im VIII. Bezirke die Realitäten E.=Z. 1053 und 1080 um 88.800 K; im IX. Bezirke die Liegenschaften E.=Z. 970, 976, 977, 1610 und 1611 um 400.000 K und das Haus Rußdorferstraße 54 (Schubertshaus) um 105.000 K; im X. Bezirke die Realität E.=Z. 326 um 6006 K; im XIII. Bezirke die Liegenschaft E.=Z. 243, Parzelle 379 in Lainz um 121.370 K 25 h, die Liegenschaften E.=Z. 31, 140, 211 in Oberbaumgarten um 130.000 K; im XVI. Bezirke Teile der Parzellen 770/1, 770/2, 771/1, 771/2 E.=Z. 169 Ottakring um 21.619 K 36 h und in Ried Teufelskot die Parzellen 767/2, 769/65, 769/66, E.=Z. 3321, 3330 und 3331 um 22.077 K 76 h; im XVII. Bezirke $\frac{13}{28}$ Anteile der Liegenschaft E.=Z. 1770 Hernals um 52.510 K und $\frac{4}{28}$ derselben Realität um 20.000 K; im XVIII. Bezirke die Parzelle 445/27 E.=Z. 921 Währing um 12.000 K; im XXI. Bezirke die Parzellen 831/2, 832/3, 832/6 E.=Z. 335 Ragnan um 18.000 K, die Liegenschafts-E.=Z. 215 Groß-Neudorf um 34.000 K, die Parzelle 853 E.=Z. 343 Msporn um 14.531 K 01 h.

Für Friedhofserweiterungen:

Für den Baumgartner Friedhof die Parzellen 450/1 und 453 E.=Z. 479 und 482 Breitensee um 57.350 K; für den Sieberinger Friedhof die Parzelle 385 E.=Z. 84 in Unter-Siebering um 8633 K 60 h

Für Armen- und Wohltätigkeitsanstalten:

Die Realitäten in der Siebenbrunnengasse E.=Z. 1104 und 1532—1538 im V. Bezirke (Kloster der Frauen zum guten Hirten) um 780.000 K für die Armenkinderpflege; Grundstücke in Msporn im Gesamtausmaße von 650.695 m² um 759.850 K 98 h für die Erbauung eines neuen Versorgungsheimes; die Realitäten Parzellen 774, 775, 789, 790 E.=Z. 381 und Parzellen 773, 791, 792 E.=Z. 382 in Klosterneuburg um 31.001 K für das dortige Waisenhaus; das Gut Deutsch-Altenburg um 80.950 K für ein Erholungsheim; die Nismondschen Gründe auf der Insel Urbe um 650 K und die Parzelle 2089/2 E.=Z. 3632 in St. Pelagio um 23.705 K für Seehospizwecke.

Für den zu schaffenden Wald- und Wiesengürtel:

Im XIII. Bezirke die Realität Stock im Weg in Ober-St. Veit C.=Z. 560 um 75.629 K 12 h, ebenda die Realitäten C.=Z. 799, 828 und 833 um 18.653 K, C.=Z. 410 und 1156 um 3600 K, C.=Z. 408 und 549 um 8479 K 87 h und C.=Z. 51 um 7000 K; im XVII. Bezirke die Realitäten C.=Z. 95 Neuwaldbegg um 7150 K und C.=Z. 33 um 11.768 K; im XVIII. Bezirke die Realitäten in Neustift am Walde C.=Z. 376 und 289 um 6904 K 32 h, C.=Z. 140 um 10.162 K, C.=Z. 42 um 3500 K, C.=Z. 312 um 2181 K 12 h, ferner die Parzellen 438 C.=Z. 186 um 5781 K, die Parzelle 355 C.=Z. 155 Neustift und die Parzelle 213 C.=Z. 289 Ober-Siebering (XIX.) um 11.000 K, die Parzelle 362 C.=Z. 36, die Parzelle 351 und 352/2 C.=Z. 293 Neustift, dann Parzelle 301 C.=Z. 68 und Parzelle 304 C.=Z. 54 Ober-Siebering und Parzelle 1196 C.=Z. 654 Grinzing (XIX.) um 29.000 K, die Parzelle 606 C.=Z. 226 in Pöbleinsdorf um 6942 K, die C.=Z. 11, 178 und 273 ebenda um 38.500 K und die C.=Z. 6 in Salmansdorf um 5500 K; im XIX. Bezirke die Realitäten in Ober-Siebering Parzelle 182 C.=Z. 352 und Parzelle 191/1 und 191/2 C.=Z. 195 um 15.000 K, Parzelle 222 C.=Z. 203 um 7000 K, Parzelle 423 C.=Z. 122 und Parzelle 426 C.=Z. 56 um 30.000 K, Parzelle 427 C.=Z. 183 und Parzelle 199/1 und 199/2 C.=Z. 186 um 17.400 K, Parzelle 485 C.=Z. 94, Parzelle 484 C.=Z. 196 und Parzelle 483 C.=Z. 304 um 28.000 K, Parzelle 486 C.=Z. 156 um 7629 K, Parzelle 425 C.=Z. 278 und Parzelle 421 und 422 C.=Z. 282 um 24.545 K, Parzelle 185, 186 und 187 C.=Z. 141 um 5750 K, im Rahlbergerdorf die Parzelle 185/1 C.=Z. 24 und Parzelle 194 C.=Z. 111 um 4809 K, Parzelle 198, 199, 204/1 und 206 C.=Z. 61 und Parzelle 217, 218 und 219 C.=Z. 62 um 7200 K, Parzelle 201, 202 und 203 C.=Z. 39 um 2657 K 56 h, Parzelle 196 C.=Z. 98 um 3200 K, ferner die Realitäten C.=Z. 516 Heiligenstadt, C.=Z. 122 Rahlbergerdorf, C.=Z. 576 und 578 Rußdorf um 121.500 K, Parzelle 420 C.=Z. 267 Ober-Siebering und Parzelle 1192 C.=Z. 652 Grinzing um 12.000 K und Parzelle 1193 C.=Z. 653 Grinzing um 18.000 K.

Für verschiedene andere Zwecke:

Im II. Bezirke das Haus Schrottgießergasse 4 C.=Z. 1774 um 35.000 K, im IX. Bezirke die Häuser Salzergasse 2 und 4 C.=Z. 184 und 804 um 65.000 K, im XII. Bezirke das Haus Schönbrunnerstraße 159 C.=Z. 82 Gaudenzdorf um 150.000 K, im XIII. Bezirke das Haus Ruhoffstraße 137 C.=Z. 178 Ober-St. Veit um 18.000 K, im XVI. Bezirke die Häuser Ottakringerstraße 211 C.=Z. 65 Ottakring um 90.000 K und Gaullachergasse 42/44 C.=Z. 28 Neulerchenfeld um 25.000 K, im XVIII. Bezirke das Haus Martinstraße 13 C.=Z. 538 Währing um 66.000 K, im XIX. Bezirke das Haus Sieberingerstraße 179 C.=Z. 404 Unter-Siebering um 22.000 K, im XXI. Bezirke die Realitäten Andreas Hofergasse 16 C.=Z. 77 Donauefeld um 18.000 K und Bofchgasse 10 C.=Z. 99 Jedlesee um 42.000 K, sowie eine Anzahl Grundparzellen in verschiedenen Bezirken für zusammen 214.934 K. Ferner für die Erbauung eines Amtshauses im VIII. Bezirke und für die Unterbringung des Gewerbegerichtes die Baustellen 3—9 C.=Z. 919—925 am Skodaplatz um 427.931 K 92 h, für das neu zu erbauende Gaswerk im XXI. Bezirke Grundparzellen in Leopoldau um 355.669 K 84 h, für das zu errichtende Verwaltungsgebäude des städtischen Gaswerkes Teile der Realitäten VIII. Josefstädterstraße 12 um 288.000 K und 10 um 158.300 K und für die Erweiterung des Steinbruches in Mauthausen das sogenannte Fröllergut in Marbach C.=Z. 107 um 120.000 K.

Für Straßengrundabtretungen nach den Bestimmungen der Bauordnung wurden vorausgabt 440.881 K 47 h.

b) Veräußerungen:

Von ehemaligen Linienwallgründen wurde veräußert:

Ein Teil der Parzelle 1696/2 im VII. Bezirke um 37.672 K 85 h.

Von Baustellen der ehemaligen Trainkaserne im III. Bezirke:

Die Baustelle 7 der Gruppe IV um 32.543 K 50 h.

Von sonstigem Grundbesitze:

Im III. Bezirke die Baustelle in der Fruethgasse C.=Z. 290 um 19.700 K, die Parzelle 236/17 C.=Z. 1843 um 59.280 K, im IV. Bezirke der Baublock zwischen Wiedener Gürtel, Schellein-, Kadeck- und Blechturmgaſſe C.=Z. 1196 um 291.959 K 50 h, im V. Bezirke die Mittelbaustellen in der Stöbergasse C.=Z. 1756—1758 um 67.631 K 85 h, im VI. Bezirke die Baustelle 6 in der Theobaldgasse C.=Z. 1354 um 30.000 K, im IX. Bezirke die Baustelle C.=Z. 1781 um 57.957 K 70 h, im X. Bezirke die Eckbaustellen 1 und 2 in der Knöll-, Büchen- und Quellengasse C.=Z. 2624 und 2364 um 27.002 K und die Baustelle 12 C.=Z. 2367 um 16.223 K 20 h, im XI. Bezirke ein Teil der Parzelle 1075/1 C.=Z. 253 Kaiser-Ebersdorf um 2310 K, im XII. Bezirke ein Teil der Parzelle 516/2 C.=Z. 385 Heßendorf um 27.000 K, im XIII. Bezirke Teile der Parzelle 84/2 und 80 C.=Z. 324 und C.=Z. 11 in Unter-Baumgarten um 4218 K 10 h, Teile der Parzellen 314/11 und 314/18 C.=Z. 1413 in Penzing um 1100 K, ein Teil der Parzelle 12/23 C.=Z. 246 in Ober-Baumgarten um 5500 K und die Schloßparkbaustellen 99 C.=Z. 361 um 8712 K 34 h, 47 C.=Z. 273 um 7000 K und 46 C.=Z. 372 um 7000 K, im XIV. Bezirke ein Fragment in der Heinickegasse C.=Z. 194 Sechshaus um 6676 K 20 h, im XVIII. Bezirke ein Teil der Parzelle 556/3 C.=Z. 516 Pöbleinsdorf um 2970 K 66 h und ein Teil der Parzelle 418/1 C.=Z. 250 Neustift um 1300 K, im XXI. Bezirke Teile der Parzelle 144/25 C.=Z. 100 Ragran um 1514 K 94 h und der Parzellen 554/1 C.=Z. 83 und 209/1 C.=Z. 82 Floridsdorf um 17.352 K.

Vom auswärtigen Grundbesitze wurde die Realität C.=Z. 130 samt Haus in Mauthausen um 7200 K veräußert.

Der hier bemerkbare starke Rückgang in der Zahl der Baustellenverkäufe ist auf den Stillstand in der Bautätigkeit zurückzuführen.

Vom Realbesitze des Bürgerhospitalfonds:

Die Baustellen an der Kronprinz Rudolfsstraße im II. Bezirke C.=Z. 5177 um 33.566 K, C.=Z. 5169 um 44.806 K 56 h, C.=Z. 5131 um 34.750 K, C.=Z. 5232 und 5233 um 69.500 K, C.=Z. 5234 um 35.100 K, C.=Z. 5236 um 32.650 K, ferner die Parzelle 64/1 im X. und 360/1 im XI. Bezirke um 49.230 K und die Baustelle C.=Z. 1102 im X. Bezirke an der Triesterstraße um 70.000 K.

Für Einbeziehungen von Straßengrund nach den Bestimmungen der Bauordnung wurden 269.717 K 21 h eingenommen.

C. Prozesse.

Wie in den früheren Jahren wurde die Gemeinde in allen Prozeßfällen, bei denen Anwaltzwang nicht besteht, von ihren rechtskundigen Beamten vertreten. Für die rechtsfreundliche Vertretung wurden im Berichtsjahre 27.342 K 46 h verausgabt.

Abgesehen von Klagen wegen rückständiger Industrie- und Bauwassergebühren, Platzzinsen zc. sind an Streitfachen zu erwähnen:

a) Passivprozesse.

Die Klage des S. A. auf Schadenersatz für einen angeblich wegen eines zu hohen Absatzes zwischen Trottoir und Fahrbahn erlittenen Unfalles. Diese Klage wurde rechtskräftig abgewiesen.

Sechs Klagen städtischer Angestellter wegen Unfallrenten. Davon wurden zwei seitens der Kläger zurückgezogen, drei Klagen wurden abgewiesen, einer Klage wurde stattgegeben.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen:

Aus Unfällen des Berichtsjahres und der Vorjahre wurden wegen erlittener Körperverletzungen 67, wegen Sachschadens 15, zusammen 82 Klagen anhängig gemacht, von welchen 79 auf den elektrischen und 3 auf den Dampfbetrieb entfallen. Die Summe der im Berichtsjahre eingeklagten Beträge belief sich auf 467.508 K 96 h an Kapital und auf 29.142 K 48 h an jährlichen Renten. In 34 Fällen wurde ein Betrag von 55.107 K 72 h samt Nebengebühren an Zinsen und Kosten bezw. Jahresrenten von 5085 K 60 h gerichtlich zugesprochen, 15 Fälle wurden mit einem Betrage von 22.621 K 64 h verglichen, 31 Klagen auf Zahlung von 135.850 K bezw. Jahresrenten von 5989 K 32 h wurden kostenpflichtig abgewiesen.

Alle diese Klagen sind derzeit rechtskräftig entschieden.

Weiters wurde von einem Revisor auf Erhöhung der ihm zuerkannten obligatorischen Unfallrente geklagt; dieser Klage wurde teilweise stattgegeben.

Beim Betriebe des städtischen Brauhauses:

Die Klage der reg. Genossenschaft Wiener Brauhaus i. L. wegen 690 K 70 h j. N. G. für Drucklegung und Versendung eines Geschäftsberichtes wurde in letzter Instanz vom Obersten Gerichtshofe abgewiesen, weil nach Paragraph 6 des Kaufvertrages die Gemeinde Wien nur verpflichtet ist, die am Übergabstage zu Recht bestehenden Schulden der reg. Genossenschaft Wiener Brauhaus zu bezahlen.

b) Aktivprozesse.

Die Klage der Gemeinde gegen den Direktor des Kaiser-Jubiläums-Stadttheaters (Volksooper) auf Zahlung eines rückständigen Pachtzinses für den Fundus instructus. Dem Klagebegehren wurde stattgegeben.

Die Klage gegen die Firma Ph. M. wegen Besitzstörung bezüglich einer an die Fabriksrealität XXI., Pragerstraße 144 angrenzenden städtischen Wegparzelle. Bei der ersten gerichtlichen Verhandlung wurde Ruhen des Verfahrens vereinbart, später diese Parzelle von der Fabrik käuflich erworben.

Im Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurden im Berichtsjahre drei Aktivprozesse geführt; dieselben betrafen die Herabsetzung von drei gerichtlich zuerkannten Unfallrenten teils wegen Besserung der Erwerbsfähigkeit, teils wegen neu aufgefundenener Beweise und waren die Klagen von Erfolg begleitet.

In 194 Straffällen, welche die Angestellten (zumeist Wagenführer und Kondukteure) betrafen, wurde denselben die Verteidigung von amtswegen beigelegt.

Von diesen 194 Straffällen endeten 159 mit einem rechtskräftigen Freispruche; drei beim Landesgerichte anhängige Untersuchungen wegen § 337 (Vergehen gegen die körperliche Sicherheit) wurden eingestellt, in 16 Fällen erfolgte rechtskräftiger Schuldspruch, während die restlichen 14 Fälle noch im Zuge sind.

Vom Jahre 1907 waren im Berichtsjahre noch 7 Fälle auszutragen, von welchen drei Fälle mit einem Freispruche endeten, während in zwei Fällen das Strafverfahren eingestellt wurden und in zwei Fällen ein rechtskräftiger Schuldspruch erfolgte.

Im Betriebe des städtischen Gaswerkes wurden im Berichtsjahre 72 Klagen wegen Gaskostenrückständen eingebracht.

Im Betriebe der städtischen Elektrizitätswerke wurde die Klage des J. Sch. wegen Feststellung des Zustandekommens eines Kaufvertrages vom k. k. Handelsgerichte abgewiesen.

Von drei Klagen entlassener Hilfsarbeiter wurden eine durch Abweisung des Klagebegehrens und zwei durch gerichtlichen Vergleich erledigt.

Schließlich wurden gegen 1344 zahlungs säumige Konsumenten Klagen eingebracht und im bezirksgerichtlichen Verfahren durchgeführt.

Im Betriebe des städtischen Brauhauses wurde eine größere Anzahl von Klagen gegen Bierabnehmer wegen Sicherstellung von Vardarlehen und Bezahlung von Bierschulden durchgeführt.

D. Außerstreitiges Verfahren.

a) Richtigstellung der Grundbücher.

Durch die Einverleibung der Gemeinden des XXI. Bezirkes und die Neuanlegung der Grundbuchsmappen für dieselben wurden zahlreiche umfangreiche Richtigstellungen erforderlich, welche im Berichtsjahre nur bezüglich der Gemeinden Donauefeld und Jedlesees abgeschlossen wurden.

Weitere umfangreiche Richtigstellungen betrafen den Alberner Schußdamm, für dessen Verstärkung anrainende Parzellen einbezogen worden waren und die Änderungen längs des Wienflusses, hervorgerufen durch die Errichtung von Platz- und Gartenanlagen daselbst.

b) Verlassenschaften.

Die am 20. Februar 1908 verstorbene Ministerialsekretärs Witwe Antonia Glawa hat das ihr gehörige Haus, XIX., Heiligenstadt, Probusgasse 9, testamentarisch der Gemeinde Wien zu dem Zwecke vermacht, daß diese daselbst einen öffentlichen Kindergarten errichte. Die Realität besteht aus der Gartenparzelle Nr. 40 im Ausmaße von 1324 m² und der Bauparzelle Nr. 41 im Ausmaße von 384 m² mit dem darauffstehenden ebenerdigen, aus einem Gassen- und zwei Hoftrakten bestehenden Hause im Werte von 23.000 K.

Der Nachlaß des am 6. April 1907 verstorbenen Inspektors der Nordwestbahn i. P. Wilhelm Brandjeph, welcher zur Universalerbin eine Stiftung für arme Verwandte und unheilbare Kranke eingesetzt hat, deren Verwaltung und Verleihung der Gemeinde Wien bezw. dem Wiener Magistrate zusteht, beträgt nach Abzug der Schulden 812.000 K. Derselbe besteht nach der im Berichtsjahre vorgenommenen Inventarisierung und Schätzung aus vier Häusern im II. Bezirke, Franzensbrückenstraße 24, Taborstraße 53, Novaragasse 8 und Pazmanitengasse 7 im Schätzwerte von zusammen 553.000 K
 einer Villa in Lang-Enzersdorf im Schätzwerte von 35.000 „
 Wertpapieren, Spareinlagen und Sazposten im Betrage von 224.000 „
 Von dem Gesamtbetrage von 812.000 K
 kommen die derzeit noch nicht bestimmten Nachlaßgebühren und Kosten in Abzug. Die Verlassenschaft ist mit Rentenlegaten zu Gunsten der den Stifter überlebenden Verwandten belastet, welche in der ersten Zeit ungefähr $\frac{2}{3}$ des Erträgnisses beanspruchen werden.

Die Durchführung der Abhandlung wurde im Berichtsjahre durch einen gegen die Verlassenschaft geführten Prozeß pto. 4600 K, der inzwischen in letzter Instanz zu Gunsten der Stiftung entschieden wurde, und den von der Gemeinde Lang-Enzersdorf auf Grund einer angeblich mündlichen letztwilligen Verfügung des Stifters erhobenen Anspruch auf die Villa in Lang-Enzersdorf, worüber noch Vergleichsverhandlungen gepflogen werden, aufgehhalten.

E. Angelegenheiten vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe.

An wichtigeren, die Gemeinde Wien betreffenden Entscheidungen sind nachfolgende erflissen:

a) In Steuerfachen.

Das Erkenntnis vom 6. Februar 1908, Nr. 1143 ex 1908, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. Oktober 1906, Z. 69.410/06, betreffend die Zurückziehung der permanenten Steuerfreiheit für das städtische Haus Nr. 12 in Marbach.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die Zurückziehung der im Jahre 1898 für die Dauer der Widmung für den Steinbruchbetrieb bewilligten Steuerfreiheit erst im Jahre 1906, also nach Ablauf der im § 6 des Verjährungsgesetzes normierten Frist für eine Nachtragsbemessung und ungeachtet der fortbestehenden Widmung, erfolgt ist.

Das Erkenntnis vom 6. Februar 1908, Nr. 1144 ex 1908, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 4. April 1907, Z. 17.498, betreffend die permanente Steuerbefreiung der für den Steinbruchbetrieb verwendeten Realitäten N.-Nr. 20 und 9 in Lina, Nr. 9 in Windegg und Nr. 124 in Mauthausen.

Die Beschwerde wurde mangels eines gesetzlichen Befreiungstitels als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 9. April 1908, Nr. 1020, über die Beschwerden der Stadtgemeinde Prag gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt Gemeinde Wien, über die Teilung der Erwerbsteuer der Lebensversicherungs-Gesellschaft „New-York“ in Wien, der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft in Wien, der „Gresham

Life Assurance Society Limited“ in Wien, der Ersten Militärdienst-Versicherungsanstalt in Budapest, der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft „Victoria“ zu Berlin, der wechselseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Wien, der Lebensversicherungs-Gesellschaft „New-Yorker Germania“, des Vereines von Industriellen zur Versicherung gegen körperliche Unfälle in Wien und der „Imperial Continental Gas-Association“.

Die Stadtgemeinde Prag beehrte die Vorschreibung eines entsprechenden Teiles der diesen Gesellschaften bemessenen Erwerbsteuer in der Gemeinde Prag und zwar von dem Jahre 1898 an, seit welchem Jahre sich dort Betriebsstätten der genannten Gesellschaften befinden, bis zum Jahre 1900, bezw. 1901 und 1902.

Von den bezüglichlichen Steueraufteilungen wurde die Gemeinde Prag seinerzeit nicht verständigt. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da ein von einer nicht verständigten Gemeinde nach den §§ 101 ff. P.-St.-G. geltend gemachter Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Steuerteiles nur innerhalb der Grenzen der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, über die Verjährung zu berücksichtigen ist.

Das Erkenntnis vom 9. April 1908, Nr. 1022, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt Stadtgemeinde Wien, über die Teilung der Erwerbsteuer der „Providentia“, allgemeine Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da zwar ein Teil der gewerblichen Tätigkeit der „Providentia“ in Prag entfaltet wird, diese Tätigkeit aber weder durch die Versicherungs-Gesellschaft selbst, noch durch ihre Angestellten, sondern als Teil der gewerblichen Tätigkeit einer anderen Unternehmung, nämlich des „Österr. Böhönig“, in deren Räumen und durch deren Organe gegen Entgelt besorgt wird, dieser Betrieb sich also nicht als Betriebsstätte der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ darstellt.

Das Erkenntnis vom 9. April 1908, Nr. 1021, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt Gemeinde Wien, wegen verweigert Vorschreibung eines Teiles der Erwerbsteuer der mährischen Landesversicherungsanstalten in der Gemeinde Prag.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da der in einem dauernden Geschäftsverhältnisse stehende Vertreter einer Versicherungsanstalt, welcher für die Vermittlung der Versicherungsgeschäfte durch Provisionen, die in einem bestimmten Prozentsatze der Prämieeneinnahmen bestehen, entlohnt wird, als im Dienstverhältnisse zur Anstalt stehend anzusehen ist, an dem Sitze dieses Vertreters sich sonach eine besondere Betriebsstätte der Anstalt befindet.

Das Erkenntnis vom 9. April 1908, Nr. 1023, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt Gemeinde Wien, über die Steuerteilung der Aktiengesellschaft vormals Philipp Haas & Söhne in Wien für die Jahre 1899 bis 1902 nach dem Teilungsschlüssel für das Jahr 1898.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da die Frage, in welchen Gemeinden angesichts des Bestandes mehrerer Betriebsstätten die Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer stattzufinden hat, für jedes Steuerjahr besonders zu entscheiden ist, daher die für ein Jahr erfolgte Feststellung der Orte der Vorschreibung keine Rechtskraft für die folgenden Jahre erlangt.

Das Erkenntnis vom 1. Juli 1908, Nr. 6613, über die Beschwerde der „Poldihütte, Ziegelgußstahlfabrik“ gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt Stadtgemeinde Wien, über die Teilung der besonderen Erwerbsteuer für die Jahre 1898 bis 1902.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, weil die Aufteilung nach dem Verhältnisse der für die Besoldungen und Löhne verwendeten Beträge dann erfolgen kann, wenn die Partei sich weigert, die Grundlagen für die nach einem Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes notwendige Modifizierung des von ihr beantragten Teilungsschlüssels zu liefern.

Das Erkenntnis vom 2. Oktober 1908, Nr. 9237, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag gegen das k. k. Finanzministerium, mitbeteiligt die Gemeinde Wien, über die Teilung der Erwerbsteuer der österreichisch-ungarischen Bank für die Jahre 1900 bis 1904.

Erstens begehrte die Beschwerdeführerin die Zuweisung einer Steuertangente für die Jahre 1900 bis 1902. Zweitens bestritt sie, daß sich das Hypothekarkredit-Geschäft nur in den Bankzentralen Wien und Budapest abwickelt, mithin das Erträgnis hieraus nur in Wien und Budapest zur Besteuerung zu gelangen habe, da sich auch die Prager Filiale der österreichisch-ungarischen Bank mit dem Hypothekarkredit-Geschäft befaßt, daher von der für diesen Geschäftszweig bemessenen Steuer die gebührende Tangente in der Gemeinde Prag vorzuschreiben sei.

Drittens hielt die Beschwerdeführerin die Anwendung eines Teilungsmaßstabes nach den ausbezahlten Besoldungen und Löhnen, soweit es sich um die Prager Filiale handelt, als gesetzlich nicht begründet, weil diese Filiale namhaft aktiv sei.

Die angefochtene Entscheidung wurde nun bezüglich des Punktes 1 als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil dieselbe lediglich unter Berufung auf ein in einer anderen, noch nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, N.-G.-Bl. Nr. 220, unterliegenden Angelegenheit geschöpftes Erkenntnis, eine meritorische Entscheidung zu erlassen ablehnt und dieselbe den Umstand, ob der von der beschwerdeführenden Gemeinde gemachte Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Steueranteiles gemäß des Gesetzes vom 18. März 1878, N.-G.-Bl. Nr. 31, bereits verjährt ist, nicht festgestellt hat, so daß der k. k. Verwaltungsgerichtshof gar nicht in der Lage war, das Zutreffen der Voraussetzungen der Verjährung zu überprüfen.

Bezüglich des Punktes 2 wurde die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, da die für die österreichisch-ungarische Bank geltenden organisatorischen Bestimmungen nach ihrem Inhalte keineswegs ausschließen, daß auch die außerhalb Wiens und Budapest befindlichen Bankanstalten zu der Einleitung, Durchführung und Abwicklung der Hypothekarkredit-Geschäfte der Bank in irgend einer Beziehung stehen und es daher Sache der Finanzverwaltung gewesen wäre, anlässlich der Rekurs-einwendungen des Prager Stadtrates zur Klärung der hier entscheidenden, bisher nicht gelösten Tatfrage, das im § 111 des Personalsteuergesetzes vorgezeichnete Verfahren durchzuführen.

Bezüglich des 3. Punktes wurde die Beschwerde abgewiesen, weil in dem Falle, als auch nur eine Betriebsstätte passiv ist, mit der Aufteilung nach dem Verhältnisse der Reinerträge naturgemäß nicht vorgegangen werden kann.

Das Erkenntnis vom 26. Oktober 1908, Nr. 11.923, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz gegen das k. k. Finanzministerium über die Erwerbsteuerteilung der Grazer Waggon- und Maschinenfabriks-Aktiengesellschaft.

Die Stadtgemeinde Graz führt darüber Beschwerde, daß in der Gemeinde Wien außer dem 20%igen Präzipium, welches letzterer als Siz obiger Unternehmung gebührt, noch ein Teil des verbleibenden 80%igen Steueranteiles vorgeschrieben wurde.

Die Beschwerde wurde, insoferne dieselbe die Behauptung aufstellt, daß der Gemeinde Wien außer dem Präzipuum aus dem Grunde kein weiterer Steueranteil gebühre, weil sich in Wien keine Niederlage, das ist eine mit dem Warenlager verbundene Betriebsstätte befindet, als unbegründet abgewiesen, weil bei einer Steuerteilung Verkaufsstellen, auch wenn sie nicht gerade Niederlagen im obigen Sinne darstellen, zu berücksichtigen sind.

Insoferne die Beschwerde das Verfahren als ein mangelhaftes rügt, wurde derselben Folge gegeben, weil nicht genügend festgestellt erscheint, ob die in Wien tatsächlich entfaltete, über die bloße Leitung hinausgehende Tätigkeit von der Zentrale, das ist dem Verwaltungsrate, bezw. dem Exekutivkomitee mit seinem Sekretariate, ausgeübt wird, oder ob sich neben der Zentrale auch eine besondere Betriebsstätte mit einer speziell ihr eigentümlichen, von jener der Leitung abgesonderten Tätigkeit befindet, da nur im letzteren Falle der Gemeinde Wien außer dem 20%igen Präzipuum eine Anteilnahme an der 80%igen Tangente gebührt.

b) in Gebührensachen.

Beim Betriebe der städtischen Straßenbahnen wurden im Berichtsjahre mit Genehmigung des Gemeinderates 22 Beschwerden gegen das k. k. Finanzministerium, bezw. die k. k. Finanz-Landesdirektion, betreffend die Aufteilung von Urteilsgebühren unter den Prozeßparteien in 22 Straßenbahn-Unfallentschädigungsprozessen eingebracht.

Von den in den Vorjahren eingebrachten 14 Beschwerden fand über die ersten 7 die mündliche Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe am 13. Oktober 1908 statt, bei welcher in Stattgebung des Beschwerdestandes die angefochtenen Mehrvorschreibungen im reklamierten Gesamtbetrage von 1096 K 42 h aufgehoben wurden.

Die Entscheidung über die anderen analogen Beschwerden hastete zu Ende des Berichtsjahres noch aus. Da die Finanzbehörde nur im konkreten Falle an die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gebunden ist, aber in allen analogen Fällen ihren fiskalischen Standpunkt der Aufteilung der Urteilsgebühr nach wie vor festhielt, mußte gegen jede solche Urteilsgebührenvorschreibung bis an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegangen werden, woraus sich die große Anzahl dieser Beschwerden erklärt.

Beim Betriebe des städtischen Brauhauses ist zu erwähnen das Erkenntnis vom 22. Dezember 1908, Nr. 12.493, über die Beschwerde des Brauhauses der Stadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Jänner 1908, B. 62.456, mit welcher der Gemeinde Wien anlässlich der Übernahme des Betriebes des Wiener Brauhauses eine Gebühr aus dem Schlußbriefe vorgeschrieben wurde.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil der Schlußbrief der registrierten Genossenschaft „Wiener Brauhaus i. L.“, womit sie alle ihre Mobilien, Vorräte, Gerätschaften, Aktiva und Forderungen an die Gemeinde Wien verkaufte, als kaufmännische Korrespondenz die bedingte Gebührenfreiheit nach § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20, genießt, und diese Veräußerung selbst noch im Gewerbebetriebe vorgenommen wurde, wenn sie auch das gänzliche Aufgeben des Gewerbebetriebes zur Folge hatte.

c) Administrativrechtliche.

Das Erkenntnis vom 25. Jänner 1908, Nr. 833, über die Beschwerde des Franz Schuhmeier gegen den Beschluß des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 6. Juni 1906, Pr.-B. 7512, betreffend die Bewilligung einer einmaligen Subvention von 1000 K an den „Preßbaumer Kirchenbauverein“.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß der Beschluß des Gemeinderates weder gegen die Bestimmung der §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, noch gegen den Artikel IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, verstoße. Der unmittelbare Zweck des Beschlusses war, der Gemeinde Preßbaum und der dortigen Bevölkerung die Erkenntlichkeit für ihr Verhalten bei der wasserrechtlichen Verhandlung über das Detailprojekt der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung zu erweisen, und die Erkenntlichkeit für ein bewiesenes Entgegenkommen sei gewiß auch geeignet, die künftige Haltung der Bevölkerung bei der Durchführung des Wasserleitungsbaues zu beeinflussen; der einzelne Steuerträger, der allenfalls durch seine Umlagen zu diesem Subventionsaufwande beiträgt, setze diese Leistung nicht für Kultuszwecke der Pfarngemeinde Preßbaum, sondern für Zwecke des Wasserleitungsunternehmens, also für eine Angelegenheit, welche zweifellos gemäß § 46 des Wiener Gemeindestatutes in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt; daß aber der Beschluß, im Interesse des Wasserleitungsunternehmens dem Kirchenbauvereine in Preßbaum eine Subvention zuzuwenden, nicht gegen den § 35 leg. cit. verstoße, liege auf der Hand, da durch diesen Beschluß die Gemeinde Wien gewiß nicht in die nach dem Gesetze der Pfarngemeinde Preßbaum zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten eingegriffen hat.

Das Erkenntnis vom 28. Oktober 1908, Nr. 10.213, über die Beschwerde des Vorstenviehhändlers Th. N. gegen die Entscheidung des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung, betreffend die Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem Vorstenviehmarkte in St. Marx im Wege der Verlosung.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet wegen der Inkompetenz des Gemeinderats-Ausschusses für Approvisionierung, welchem eine Entscheidungsgewalt überhaupt nicht zukomme, aufgehoben.

Das Erkenntnis vom 2. Juli 1908, Nr. 6217/08, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Chrzanów gegen eine Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg über einen Verpflegskostenersatz im Betrage von 1549 K 73 h an die Gemeinde Wien.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Gemeinde Wien bei Vorhandensein des augenblicklichen Bedürfnisses nach § 28 des Heimatgesetzes dem ihr übergebenen Kinde die Unterstützung nicht versagen durfte und die Heimatgemeinde der Aufenthaltsgemeinde für den Ersatz der von letzterer wegen eines augenblicklichen tatsächlichen Bedürfnisses gewährten Unterstützungen auch dann haftet, wenn, sei es auf Grund der Bestimmungen des Zivilrechtes, sei es auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften, dritte Personen zur Obsorge verpflichtet waren. Der Heimatgemeinde bleibe es unbenommen, gemäß § 23 cit. leg. Regreß gegen diese Dritten zu nehmen.

Das Erkenntnis vom 14. März 1908, Nr. 2575, über die Beschwerde des Verwaltungskomitees der Braun-Radislowitzschen Stiftung zur Errichtung und Erhaltung einer Mädchenarbeitschule und einer Knabenbeschäftigungsanstalt im II. Bezirke gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, betreffend die Übernahme dieser Stiftung in die unmittelbare Verwaltung der Gemeinde Wien.

Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, weil die Einsetzung eines Komitees und die Verwaltungsbefugnis desselben einen wesentlichen Bestandteil der Stiftungsurkunde bilden, daher Änderungen jener Bestimmungen des Stiftbriefes, welche sich auf die Verwaltung der Stiftung beziehen, nur unter jenen Voraussetzungen erfolgen können, unter welchen eine Änderung der Anordnungen des Stiftbriefes überhaupt zulässig ist, diese Voraussetzungen aber im konkreten Falle nicht vorliegen.

Das Erkenntnis vom 6. Mai 1908, Nr. 4384, über die Beschwerden der Gemeinde Wien und des W. P. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1907, Z. 12.409, betreffend Verbauungsbestimmungen für einen Teil des XIII. Wiener Gemeindebezirkes.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 23. März 1906 wurden für einen Teil des XIII. Bezirkes besondere Verbauungsbestimmungen erlassen, deren wesentlicher Inhalt folgender war:

1. Die Lainzerstraße wird in dem fraglichen Bezirksteile von 22 auf 35 m verbreitert,
2. dieses Gebiet darf nur mit einzeln stehenden, nicht mehr als 1 Stock hohen Wohnhäusern verbaut werden,
3. die Seitenabstände haben je ein Viertel der Front, zumindestens aber 5 m zu betragen,
4. die Vorgartentiefe wird von 4, bzw. 5 m auf 6 m erhöht.

Über den Rekurs des W. P., der zur Zeit der Erlassung dieser Vorschriften bereits ein Gesuch um Parzellierungsbewilligung für seine in dem betreffenden Bezirksteile gelegene Realität eingebracht hatte und dessen Ansuchen unter Berufung auf diesen Gemeinderatsbeschluss abgewiesen worden war, entschied die Baudeputation für Wien, es hätten die oben unter 2 und 4 erwähnten Vorschriften auf seine Parzellierung keine Anwendung zu finden.

Der Rekurs bezüglich des Punktes 1 wurde unter Berufung auf den § 105 der Bauordnung als unzulässig abgewiesen. Bezüglich des Punktes 3 wurde der Rekurs gleichfalls abgewiesen, da die Festsetzung der Seitenabstände eine notwendige Folge der Verpflichtung ist, die Häuser freistehend auszuführen. Über den Rekurs des P. und der Gemeinde Wien entschied sodann das k. k. Ministerium des Innern mit dem angefochtenen Erlasse, es werde die Entscheidung der II. Instanz hinsichtlich der Punkte 2 bis 4 wegen Inkompetenz außer Kraft gesetzt, da gegen die auf Grund des § 82 der Wiener Bauordnung erlassenen Beschlüsse des Gemeinderates ein Rekurs nicht zulässig sei, hinsichtlich des Punktes 1 werde der Baudeputation, da sich die angefochtene Verfügung lediglich als Spezialbaulinienbestimmung darstellen und daher ein Rekurs zulässig sei, die neuerliche meritorische Entscheidung nach Vornahme der nötigenfalls noch erforderlichen Erhebungen aufgetragen.

Über die dagegen von der Gemeinde Wien und Herrn W. P. erhobenen Beschwerden entschied nun der k. k. Verwaltungsgerichtshof dahin, es sei mit Rücksicht auf den Umstand, als der Gemeinderatsbeschluss dem W. P. in einem Zeitpunkte intimiert worden war, als er bereits als Parzellierungswerber aufgetreten war, als weiter sein Parzellierungsansuchen mit Beziehung auf diesen Gemeinderatsbeschluss abgewiesen worden war, die Erledigung einer konkreten Angelegenheit herbeigeführt worden, für deren Anfechtung der Instanzenzug gemäß § 107 Bauordnung jedenfalls eröffnet sei.

Es wurde daher die Entscheidung des k. k. Ministeriums, soweit sie die Punkte 2—4 des Gemeinderatsbeschlusses betraf, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, soweit sie den Punkt 1 betraf, indes aufrecht erhalten.

Das Erkenntnis vom 14. Mai 1908, Nr. 4159, über die Beschwerde der k. k. n.-ö. Finanzprokurator nomina des Arars gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. Juli 1907, Z. 31/1, mit welcher der die Baulinienbekanntgabe für die Liegenschaft G.-Z. 206, IV. Bezirk, betreffende Bescheid des Wiener Magistrates vom 11. Dezember 1906, Nr.-Abt. XIV 7000/06 bestätigt wurde.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die bestehenden Teile des Generalregulierungsplanes, der der autonomen Feststellung durch die Gemeinde überlassen ist, die Grundlage für die Baulinienbekanntgabe bilden, der Bescheid des Magistrates dem Regulierungsplane zu entsprechen hat und in der ordnungsmäßigen Bekanntgabe der durch den Regulierungsplan festgelegten Baulinien eine Gesetzesverletzung nicht liegt.

Das Erkenntnis vom 5. Juni 1908, Nr. 5535, über die Beschwerde des M. K. und Genossen gegen die den Magistratsersaß vom 20. Oktober 1904, M.-Abt. XIV/631, bestätigende Entscheidung der Baudeputation vom 11. Dezember 1905, Z. 65, womit den Genannten die Herstellung einer Feuermauer bei dem Hause VI., Windmühlgasse 13 aufgetragen wurde.

Die angefochtene Entscheidung wurde als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, da die Berufung auf die §§ 38 und 102 der Bauordnung unzulässig ist. Denn die Bestimmung des § 38, nach welcher jedes Gebäude an den Nachbargrenzen mit selbständigen Feuermauern abzuschließen ist, hat keine rückwirkende Kraft auf alte Gebäude, hinsichtlich deren ein konsensmäßiger Bestand anzunehmen ist. Die Berufung auf den § 102 der Bauordnung war nicht statthaft, da es zur Zeit der Erlassung des Auftrages noch nicht feststand, ob der vom Magistrate angenommene Fall, daß die Feuermauer auf der der Gemeinde Wien gehörigen Nachbarrealität zur Demolierung gelange, eintreten werde. Die Abtragung dieser Mauer war mit dem Magistratsersaße vom 19. Oktober 1904, Mag.-Abt. XIV, Z. 6231, in öffentlicher Rücksicht für zulässig erklärt worden, seitens des M. K. und Genossen waren privatrechtliche Einwendungen erhoben worden, deren Austragung auf den Rechtsweg verwiesen worden war.

Das Erkenntnis vom 11. Dezember 1908, Nr. 12.007, betreffend die Beschwerde des Karl und der Anna K. gegen die Entscheidung der Baudeputation vom 24. August 1907, Z. 62, betreffend die Erhebung und Verhandlung über eine Schadloshaltung wegen Rückwirkung eines Regulierungsplanes auf eine früher durchgeführte Parzellierung.

Die Beschwerdeführer überreichten im Dezember 1906 eine Eingabe beim Magistrate, in der sie um Einleitung einer „förmlichen Erhebung und Verhandlung“ über den von ihnen im Gesuche gestellten Vergleichsantrag zum Zwecke der Festsetzung der Entschädigung für Grundabtretungen begehrt, die sich infolge einer Neuregulierung in jenem Grundkomplexe ergaben, für welchen ihnen mit Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. L. die seither durchgeführte Parzellierung bewilligt worden war. Darauf erhielten die Beschwerdeführer einen Bescheid, in dem ihnen mitgeteilt wurde, die Gemeinde sei — die Zustimmung des Gemeinderates vorausgesetzt — bereit, eine in dem Bescheide näher auseinandergesetzte Grundtransaktion vorzunehmen. Dieser Bescheid wurde von den Beschwerdeführern nicht nur aus meritalen Gründen, sondern auch wegen mangelhaften Verfahrens angefochten, da die Erhebungen unter Verletzung des im § 9 der Bauordnung für Wien vorgeschriebenen Verfahrens erfolgten. Der Rekurs wurde abgewiesen. Die nun erhobene Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof stützte sich wieder auf den § 9 der Bauordnung. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof aber fand, daß die Schadloshaltungsfrage zunächst eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen der Gemeinde und der Partei sei. Eine Ingerenz der Baubehörde sei nach dem Gesetze nur insoferne gegeben, als diese sich bei der Bauverhandlung auch mit der Frage der Grundabtretung und Schadloshaltung zu befassen habe, demnach ein konkreter Baufall zur Grundabtretung und Schadloshaltung Anlaß gegeben haben müsse. Da somit die Baubehörde

I. Instanz zur Einleitung der von der Partei geforderten kommissionellen Verhandlung nicht verpflichtet war, konnte in dem den Rekurs der Beschwerdeführer abweisenden Bescheide der k. k. Baudeputation eine Gesetzesverletzung nicht erblickt werden.

Das Erkenntnis vom 5. Mai 1908, Nr. 4434, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. Dezember 1906, Z. 33.833, betreffend einen Remunerationsanspruch des ehemaligen provisorischen Unterlehrers D. K.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Begründung: Der Beschwerde des D. K. gegen die Verfügung des k. k. Bezirksschulrates, mit welcher der Genannte von der weiteren Verwendung im Wiener Schuldienste enthoben worden ist, kam aufschiebende Wirkung zu, weil das n.-ö. Schulaufsichtsgesetz unter Entscheidungen auch Verfügungen mitversteht und daher die den Beschwerden gegen Entscheidungen zuerkannte aufschiebende Wirkung auch den Beschwerden gegen Verfügungen zukommt. Es konnten daher dem D. K. in der Zwischenzeit die Bezüge nicht entzogen werden.

Das Erkenntnis vom 5. Mai 1908, Nr. 4410, über die Beschwerde des J. T. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. März 1907, Z. 8100, betreffend die verringerte Nachzahlung von Bezügen für die Zeit seiner Suspension vom Lehramte.

Die angefochtene Entscheidung wurde bezüglich des Anspruches auf die neuen Gehaltsbezüge vom Zeitpunkte der Ministerialentscheidung ab als gesetzlich nicht begründet aufgehoben; im übrigen wurde die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Für den Anfall der neuen Bezüge des Beschwerdeführers war nach der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes der Tag des Datums der Ministerialentscheidung und nicht erst der Tag der durch die Unterbehörde bewirkten Zustellung maßgebend; in dem Punkte bezüglich Unterlassung der Anweisung einer Alimention für die Zeit der Suspension aber erfolgte die Abweisung der Beschwerde, nachdem die Frage der Alimention nicht im administrativen Instanzenzuge ausgetragen wurde.

Das Erkenntnis vom 3. Oktober 1908, Z. 8064, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Juni 1907, Z. 18.515, betreffend eine Quartiergeldnachzahlung.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da eine Zahlungsanweisung, die ohne vorhergehende Formulierung der Ansprüche und ohne Formalisierung eines Streites erfließt, keinen judikatmäßigen Anspruch über die Höhe der dem Berechtigten nach dem Gesetze zukommenden Bezugsansprüche enthält und infolgedessen einer Rechtskraft nicht fähig ist.

Das Erkenntnis vom 15. Juni 1908, Nr. 231, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Znaim gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die verweigerte Aufnahme der Katharina Krammer in den Heimatverband von Wien.

Die Beschwerde wurde abgewiesen, da Katharina Krammer an dem Tage des von der Stadtgemeinde Znaim für den Vater Josef Krammer gestellten Ansuchens, welcher Tag für die Heimatrechtsveränderung entscheidend ist, bereits eigenberechtigt war und sohin die für Josef Krammer erwirkte Aufnahme in den Heimatverband von Wien ohne rechtliche Wirkung auf die Heimatverhältnisse der Tochter Katharina blieb.

Das Erkenntnis vom 18. November 1908, Nr. 11.221, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 5. März 1908, Z. 4743, betreffend die Aberkennung des den Gemeinden und Genossenschaften im § 20 der Gewerbeordnung eingeräumten Rekursrechtes bei Verlegung von verkäuflichen Gast- und Schankgewerben.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, da die Ausnahmsbestimmung des § 20 der Gewerbeordnung weder nach dem Wortlaute desselben noch auch analog auf die auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhenden Realgewerbe angewendet werden kann.

Das Erkenntnis vom 14. Mai 1908, Nr. 4160, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1907, Z. 10.065, erteilte Bewilligung zur Erbauung eines Wohnhauses auf der Realität Einl.=Z. 88 Pöbleinsdorf im XVIII. Bezirke.

Die obige Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da der Fall einer Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a der Wiener Bauordnung auch dann vorliegt, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauparzellen nicht abgeteilter Grund der Verbauung in der Art zugeführt wird, daß er faktisch in eine Mehrzahl von Baustellen zerfällt.

Das Erkenntnis vom 7. September 1908, Nr. 7941, über die Beschwerde des S. N. gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes XIX zur Beseitigung von Hauskanalüberläufen in den Sievingerbach, bezw. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. März 1908, Z. 22.967/07.

Die Beschwerde wurde gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, N.-G.-Bl. Nr. 36/76 ohne weiteres zurückgewiesen, weil eine Verpflichtung der Staatsbehörden gegenüber den Beteiligten zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes hinsichtlich der von der Gemeinde Wien im selbständigen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen nicht besteht, die Betroffenen also ein Recht auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes nicht besitzen.

Das Erkenntnis vom 24. September 1908, Nr. 5772, über die Beschwerde der M. N. gegen den Auftrag des magistratischen Bezirksamtes XIX zur Beseitigung eines eigenmächtig hergestellten Glasgehäuses über einer haubehördlich genehmigten Stiegenanlage im Seitenabstande des Hauses XIX., Hasenauerstraße 12.

Die Beschwerde wurde a limine zurückgewiesen, weil § 95 der Wiener Bauordnung die Beseitigung vorschriftswidriger Bauten dem völlig freien Ermessen der Baubehörden anheimstellt.

Das Erkenntnis vom 29. September 1908, Nr. 9163, über die Beschwerde der M. N. gegen die Verweigerung der Baubewilligung für einen Glasgang im Vorgarten der Liegenschaft XIX., Hasenauerstraße 5.

Die Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen, weil die Abweisung des Baugesuches im § 5 der Bauordnung vollständig begründet war, da sich diese Vorschrift über die Freihaltung der Vorgärten nicht ausschließlich auf die Rückseiten, die von der Baubehörde bei der Entscheidung über Grundabteilungsentwürfe wahrzunehmen sind, sondern vielmehr im Absätze 6 dieses Paragraphen eine Anordnung enthält, die unmittelbar gegen jeden Besitzer einer Baustelle, eines Hauses auch nach Abschluß des Parzellierungsverfahrens und auch ohne eine grundbücherliche Sicherstellung wirksam ist.

Mit Erkenntnis vom 17. Juni 1908, Nr. 6000 wurden über die Beschwerden der Gemeinde Wien die Entscheidungen des k. k. Handelsministeriums vom 4. März 1906,

Z. 54.009 ex 1905 und vom 9. April 1907, Z. 33.858 ex 1906, mit welchen dieses Ministerium den in Rechtskraft erwachsenen Konsens des Magistrates vom 20. Jänner 1903 für das Hochspannungskabelnetz der städtischen Elektrizitätswerke unter Berufung auf § 146, Absatz 2 der Gewerbeordnung im Aufsichtswege außer Kraft gesetzt (weil die Forderungen der k. k. Post- und Telegraphenverwaltung auf den Rechtsweg verwiesen worden waren) und in der Sache selbst meritorisch entschieden hatte, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, da der § 146, Absatz 2 der Gewerbeordnung der Oberbehörde kein Recht einräumt, einen erteilten Konsens von amtswegen zu korrigieren. Dagegen wurde mit demselben Erkenntnisse die Beschwerde gegen die Verfügung des k. k. Handelsministeriums vom 4. August 1906, Z. 21.864, mit welcher die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde seitens des Magistrates von amtswegen kassiert wurde, abgewiesen, weil zur Erledigung eines Aufschiebungs-gesuches nach § 17 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes nur diejenige Behörde berechtigt ist, deren Entscheidung angefochten wird.

F. Rechtsgutachten.

Im Berichtsjahre wurde der Magistratsabteilung I (für Rechtsangelegenheiten) ein Gutachten über die rechtliche Natur des öffentlichen Gutes — Straßengrundes — abberlangt, insbesondere darüber, ob eine seitens des Magistrates gegen Widerruf erteilte Bewilligung zur Aufstellung eines Objektes auf Straßengrund über Einspruch des dem öffentlichen Gute anrainenden Hauseigentümers widerrufen werden müsse. Die genannte Magistratsabteilung trat dieser Ansicht entgegen, da die Gemeinde Wien als Eigentümerin und Verwalterin des öffentlichen Gutes lediglich auf die konsensmäßig erworbenen Rechte des Hauseigentümers, also den Anspruch auf Licht, Luft und Zugang Bedacht zu nehmen habe, nicht aber auf Privatinteressen. Der Vorbehalt des Widerrufs ist ein Ausfluß der diskretionären Gewalt der Lokal-obrigkeit; wenn die Behörde nach freiem Ermessen die Aufstellung erteilen oder versagen kann, so darf sie die Bewilligung auch widerrufen, sie hat hierbei auf die privaten Interessen der Hauseigentümer keine Rücksicht zu nehmen und muß es ihnen überlassen, falls sie sich geschädigt fühlen, den Zivilrechtsweg zu betreten.

G. Gemeindevermittlungsämter.

In Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. November 1907 waren am Schlusse dieses Jahres auch in den Bezirken II, III, V—VIII, XI—XV und XVIII—XX Gemeindevermittlungsämter errichtet worden und hatten mit 1. Jänner 1908 ihre Tätigkeit begonnen. Im Sinne des Artikels I, § 1, des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 59, wurde die Tätigkeit sämtlicher Vermittlungsämter auf die Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen ausgedehnt.

Bei sämtlichen 21 Gemeindevermittlungsämtern wurden im Berichtsjahre 1930 Streitfachen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten anhängig gemacht. Davon wurden 399 durch Vergleich erledigt, 1016 wurden wegen Erfolglosigkeit des Vergleichversuches oder Ausbleibens der Parteien nicht ausgetragen, 515 fanden in anderer Weise ihre Erledigung (Befriedigung des Anspruches, Zurücknahme der Anmeldung, außeramtliche Beilegung).

In Ehrenbeleidigungsfällen wurden vor Einbringung der gerichtlichen Klage 4625 Klagen anhängig gemacht, wovon 2246 verglichen wurden. Von den 15.575 vom Gerichte zur Vornahme des Sühneversuches abgetretenen Klagen wurden 3121 verglichen, bei 2837 blieb der Sühneversuch erfolglos, 9617 konnten wegen Ausbleibens beider Parteien oder einer Partei nicht in Verhandlung gezogen werden.

Es ist zwar die obige Zahl der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten nicht sehr bedeutend, doch muß in Betracht gezogen werden, daß infolge des kurzen Bestandes der meisten dieser Ämter die neue Institution sich noch nicht in der Bevölkerung eingelebt hat. Tatsächlich weisen auch die schon früher errichteten Vermittlungsämter wesentlich höhere Ziffern aus, als die neuerrichteten. Nicht ungünstig ist auch der Prozentfuß der Vergleiche, indem fast 50% der anhängigen Streitfachen durch die Tätigkeit der Vermittlungsämter ausgetragen wurden.

Von der Gesamtzahl der Ehrenbeleidigungsklagen (20.200) wurden unmittelbar beim Vermittlungsamte nur 23% eingebracht und hievon auch nahezu 50% verglichen. Dagegen blieben von den seitens der Gerichte abgetretenen 15.575 Fällen 12.454, also nahezu 80% unverglichen, davon allein 9617 wegen Ausbleibens einer der beiden Parteien.

Aber immerhin ist schon das Ergebnis des ersten Jahres, wonach von der Gesamtheit der Ehrenbeleidigungsklagen 27% durch die Tätigkeit der Vermittlungsämter in friedlicher Weise beigelegt wurden, als ein günstiges zu bezeichnen. Insbesondere im XXI. Bezirke ist die Zahl der beim Vermittlungsamte eingebrachten und daselbst verglichenen Fälle eine überraschend große und zeigt, wie lebensfähig diese Institution ist und wie segensreich dieselbe gerade für den ärmeren Teil der Bevölkerung wirken kann und wird, wenn die Bevölkerung in richtiger Weise über die Bedeutung der Vermittlungsämter aufgeklärt sein wird.

H. Geschwornenlisten.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, wurden im August und September die Urlisten für das nächstfolgende Kalenderjahr 1909 verfaßt und behufs etwaiger Einbringung von Einsprüchen und Geltendmachung von Befreiungsgründen während der Frist vom 23. September bis einschließlich 30. September zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reklamationsfrist 45.527. Während der Reklamationsfrist wurden 4 Reklamationen eingebracht, und zwar 1 wegen Aufnahme in die Listen und 3 wegen Streichung aus diesen. Zufolge Beschlusses der zur Entscheidung über die eingelangten Reklamationen berufenen Gemeindef Kommission vom 22. Oktober wurde dem einen Begehren um Aufnahme und zwei Begehren um Streichung stattgegeben, während das dritte mangels des Nachweises des behaupteten Ausscheidungsgrundes abschlägig erledigt werden mußte. Außerdem wurden von amtswegen gelöscht wegen: Ablebens 34, Konkursöffnung oder Kuratelverhängung 11, Übersiedlung von Wien 1 und Steuerabreibung oder aus anderen Ursachen 3. Die Anzahl der sonach in der Urliste enthaltenen Personen betrug 45.477 (gegen 44.490 im Jahre 1907).

Am 2. November wurden die Urlisten der Geschwornen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten dem k. k. Landesgerichte als Schwurgerichte übermittelt und zugleich jene Gemeinderäte namhaft gemacht, die zur Teilnahme an der Kommission wegen Bildung der Jahresliste abgeordnet wurden.

Die Zahl der als für das Geschwornenamte vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 4630. Hievon wurden von der vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen eingesetzten Kommission 1200 Personen als Haupt- und 400 Personen als Ergänzungsgeschworne in die Jahresliste der Geschwornen für das Jahr 1909 aufgenommen. (Die Dienstliste wird auf Grund der Jahresliste vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode, d. i. allmonatlich, beim k. k. Landesgerichte durch Auslosung gebildet.)

Weitere Angaben über die Bildung der Geschwornenlisten enthält der Abschnitt XII. A. „Rechtspflege“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien.